VERORDNUNG (EWG) Nr. 1481/77 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1977

zur Einführung einer Genehmigungspflicht für die Einfuhr von aus Spanien stammender Unterkleidung aus Gewirken in das Vereinigte Königreich

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1525/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien vorgesehenen Schutzmaßnahmen [1], insbesondere auf Artikel 2,

nach Anhörung des gemäß Artikel 3 dieser Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Da die Einfuhren von aus Spanien stammender Unterkleidung aus Gewirken in die Gemeinschaft in der letzten Zeit sprunghaft gestiegen sind, befindet sich dieser Industriezweig in großen Schwierigkeiten.

Diese Entwicklung ist vor allem im Vereinigten Königreich festzustellen, wo die aus Spanien stammenden Einfuhren von 378 000 Stück im Jahre 1975 auf 2 542 000 Stück im Jahre 1976 und auf 404 000 in den ersten beiden Monaten 1977 angestiegen sind.

Die genannten Waren werden zu einem erheblich niedrigeren Preis als Waren mit Ursprung in anderen Ländern eingeführt.

Diese Sachlage führt zu ernsten Störungen auf dem britischen Textilmarkt. Die Ergreifung von Schutzmaßnahmen erscheint daher geboten, um eine Verschlimmerung der wirtschaftlichen Situation in diesem Gebiet der Gemeinschaft abzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Einfuhr der nachstehenden aus Spanien stammenden Waren in das Vereinigte Königreich wird von der Vorlage einer von den zuständigen Behörden im Vereinigten Königreich erteilten Einfuhrgenehmigung abhängig gemacht :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer 1977	Warenbezeichnung
60.04	60.04-17 ; 27 ; ex 49 ; 56	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert : ex A. aus Baumwolle : — Unterhosen für Männer und Knaben ex B. aus anderen Spinnstoffen : — aus synthetischen Spinnstoffen : — Unterhosen für Männer und Knaben — Schlüpfer und dergl. für Frauen, Mädchen und Kleinkinder

(2) Die Einfuhrgenehmigungen werden für eine Menge erteilt, die so festgelegt wird, daß das in Absatz 1 genannte Einfuhrvolumen vom 1. Februar 1977 bis 31. Dezember 1977 insgesamt auf 2 034 610 Stück beschränkt bleibt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zweiten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. Nr. L 182 vom 16. 8. 1970, S. 75.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Wilhelm HAFERKAMP